

Legal, sicher, selbstbestimmt: Für das Recht auf Abtreibung

Von Gesine Agena, Patricia Hecht und Dinah Riese

Sie beten, sie rangeln. Im August 2020 versuchen Katholik*innen, Evangelikale und Rechtsextreme, eine Klinik in Brasilien zu stürmen. Der Grund: Ein zehnjähriges Mädchen ist gerade dabei, sie zu betreten. Das Kind wurde seit seinem sechsten Lebensjahr immer wieder von seinem Onkel vergewaltigt. Doch nicht dieses Verbrechen ist Grund für die Erregtheit der Masse, sondern die Tatsache, dass die Zehnjährige deshalb einen Schwangerschaftsabbruch braucht. „Als das Mädchen in die Klinik kam, hatte sie ihren Teddybär in der Hand. Die Fundamentalist*innen beschimpften sie als Mörderin“, berichtet eine Feministin, die vor Ort ist, um die Betroffene zu unterstützen.¹

Weltweit sind Schwangerschaftsabbrüche so heftig umkämpft wie nur wenig anderes. Sie sind Austragungsort von Kämpfen um Körper, Religion und Macht. Am Umgang mit ihnen zeigt sich, wie emanzipatorisch, progressiv, geschlechtergerecht und gesundheitsbewusst Regierungen handeln – letztlich, wie demokratisch sie sind. Schwangerschaftsabbrüche betreffen rund die Hälfte der Menschheit potentiell persönlich. Müßig zu erwähnen, dass die entsprechenden Gesetze in der Mehrheit aus der Feder derjenigen stammen, die zur anderen Hälfte gehören.

Gesetze, die Schwangeren die Entscheidung über ihren eigenen Körper verwehren, sind weltweit verbreitet. In Brasilien, wo Fundamentalist*innen das Mädchen vor der Klinik bedrängten, sind Abbrüche nach einer Vergewaltigung nicht strafbar, ebenso, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr ist – was bei einem zehnjährigen Mädchen durchaus der Fall ist. Doch selbst wer im Recht ist, hat nicht unbedingt Zugang zu einem legalen und sicheren Abbruch. Das Stigma ist groß, genau wie die Angst vor Strafverfolgung. Es gibt zu wenig Krankenhäuser, die den Eingriff durchführen, und selbst dort wird ungewollt Schwangeren die Hilfe oft verwehrt.

Das Beispiel der Zehnjährigen macht diese Probleme deutlich. Das Krankenhaus ihrer Heimatstadt verweigert den Eingriff und fordert eine angeblich notwendige richterliche Erlaubnis. Das Mädchen wird in Gewahrsam

* Der Beitrag basiert auf dem dritten Kapitel des Buches „Selbstbestimmt. Für reproduktive Rechte“, der Autorinnen, das im Wagenbach-Verlag erscheint. Dort finden sich auch weitere Quellenangaben, auf die hier aus Platzgründen verzichtet wird.

1 Niklas Franzen, Mit Gebet gegen Abtreibung, www.taz.de, 18.8.2020.

genommen. Das Gericht gibt ihr letztlich recht, doch sie muss fast 1500 Kilometer weit in die Millionenstadt Recife reisen. Abtreibungsgegner*innen veröffentlichen im Netz ihren Namen und den des Krankenhauses, das ihr hilft – und belagern es dann.

Evangelikale, katholische und rechte Kräfte sind stark in diesem Land. Seit der rechtsextreme Jair Bolsonaro 2019 Präsident ist, sitzen sie in der Regierung. Frauenministerin Damares Alves bedauert öffentlich, dass das Gericht dem zehn Jahre alten Vergewaltigungsopfer den Abbruch erlaubt hat. Kurz danach erlässt das Gesundheitsministerium Vorschriften, die das ohnehin restriktive Gesetz weiter einschränken. Diese sind perfide: Eine vergewaltigte Person ist den Ärzt*innen gegenüber zu einer „ausführlichen Schilderung“ der Gewalttat verpflichtet. Sie muss darauf hingewiesen werden, dass ihr strafrechtliche Verfolgung drohe, sofern sie die Vergewaltigung nicht beweisen könne. Ärzt*innen müssen die ungewollt Schwangere zudem auffordern, sich den Embryo im Ultraschall anzusehen.

Nirgendwo auf der Welt führen restriktive Gesetze dazu, dass es keine Schwangerschaftsabbrüche gibt. Sie verhindern lediglich sichere Abbrüche. Eine von fünf Frauen in Brasilien hat im Alter von vierzig Jahren bereits eine Schwangerschaft abgebrochen. Schätzungen zufolge finden jährlich bis zu eine Mio. Abtreibungen im Land statt, die meisten davon illegal und unter unsicheren Bedingungen. Laut offiziellen Zahlen müssen jedes Jahr mehr als 250 000 Frauen in Brasilien wegen Komplikationen im Krankenhaus behandelt werden und 200 sterben an den Folgen unsicherer Abbrüche. Die Dunkelziffern sind höher.

Es sind 200 von weltweit 47 000 Frauen, die jedes Jahr ihr Leben verlieren, weil sie gezwungen sind, einen Abbruch unter unhygienischen und unprofessionellen Bedingungen machen zu lassen. Nicht zufällig ist der Kleiderbügel zu einem Symbol der globalen Pro-Choice-Bewegung geworden: Zu viele ungewollt Schwangere haben über die Jahrhunderte hinweg verzweifelt versucht, einen Embryo mithilfe eines aufgebogenen Drahtbügels, mit rostigen Instrumenten oder Gift aus ihrem Körper zu entfernen.

In mehr als zwanzig Ländern weltweit sind Schwangerschaftsabbrüche unter allen Umständen verboten – selbst dann, wenn die Schwangerschaft Resultat einer Vergewaltigung ist oder das Leben der Schwangeren in Gefahr ist. Zu diesen Ländern gehören die Philippinen, Nicaragua, El Salvador, Andorra und das EU-Land Malta. In El Salvador finden Schätzungen zufolge jedes Jahr rund 5000 illegale Abbrüche statt. Das Totalverbot bedeutet nicht nur ein großes Gesundheitsrisiko für die Betroffenen, sondern auch eine massive Kriminalisierung von Frauen – selbst jener, die nicht abgetrieben haben: Mehr als zehn Jahre verbringt etwa Teodora del Carmen Vásquez in El Salvador hinter Gittern, nachdem sie eine Totgeburt im neunten Monat erleidet. Sie wird der Abtreibung bezichtigt und wegen Mordes zu dreißig Jahren Haft verurteilt. Erst nach internationalen Protesten kommt sie 2018 frei. Lokalen Menschenrechtsorganisationen zufolge werden allein zwischen 2000 und 2014 fast 150 Frauen zu mehreren Jahrzehnten umfassenden Haftstrafen verurteilt.

In Lateinamerika und der Karibik leben 97 Prozent der Frauen im gebärfähigen Alter in Ländern mit restriktiven Gesetzen. Auch in der sogenannten Mena-Region – also im Nahen Osten und Nordafrika – haben die meisten Länder strenge Gesetze. Komplettverbote gibt es dort zwar keine. Doch die Regelungen beschneiden die Rechte von Frauen und buchstäblich ihre Freiheit.

Schwangerschaftsabbrüche sind Alltag

Schwangerschaftsabbrüche sind Alltag, unabhängig davon, wie die Gesetzeslage ist, weil sich ungewollte Schwangerschaften nie gänzlich verhindern lassen. Jährlich werden weltweit mehr als 73 Mio. Schwangerschaften abgebrochen. Mehr als die Hälfte der Abtreibungen zwischen 2010 und 2014 fand der WHO zufolge unter unsicheren Bedingungen statt – von den tödlich verlaufenden ganz zu schweigen.² Am höchsten ist das Risiko, einen Schwangerschaftsabbruch nicht zu überleben, auf dem afrikanischen Kontinent. Doch auch mitten in Europa leiden und sterben noch im 21. Jahrhundert Frauen, weil Staat und Religion ihnen das Recht am eigenen Körper verwehren. 2021 stirbt in Polen eine dreißigjährige Frau in der 22. Schwangerschaftswoche an einer Sepsis. Die Ärzt*innen hatten den nicht lebensfähigen Fötus trotz Gefahr für die Schwangere nicht aus ihrem Körper entfernt. Sie warteten darauf, dass er sterben würde – aus Sorge, sich strafbar zu machen, erklärt später die Anwältin der Familie. Nur wenige Wochen darauf beschließt die polnische Regierung, dass ab 2022 Schwangerschaften, Geburten und Fehlgeburten in einem nationalen Register erfasst und diese Daten auch der Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht werden sollen.³

Ein ähnlicher Fall spielt eine entscheidende Rolle dabei, dass Irland 2018 in einem spektakulären Referendum für eine weitgehende Legalisierung von Abbrüchen stimmt. Bis dahin hatte das katholische Land eines der international strengsten Abtreibungsgesetze. Das „Ungeborene“ – also der Embryo ab dem Moment der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle – hatte laut Verfassung das gleiche Recht auf Leben wie die Schwangere. Die 31 Jahre alte Savita Halappanavar stirbt 2012 an einem septischen Schock und multiplem Organversagen in der 17. Schwangerschaftswoche, weil die Ärzt*innen ihr einen Abbruch verweigern, obwohl eine Fehlgeburt unausweichlich ist und sich ihr Gesundheitszustand zunehmend verschlechtert.⁴

Während Irland und viele andere Länder in den vergangenen Jahren ihre Gesetze liberalisiert haben, bedeutet der internationale Rechtsruck für Menschen mit Uterus andernorts gravierende Einschnitte. So hatte das rechts regierte und erzkatholische Polen sein ohnehin schon extrem restriktives Abtreibungsrecht wenige Monate vor dem Tod der Dreißigjährigen wei-

2 Preventing unsafe abortion, Genf 2019, www.who.int.

3 Im Januar dieses Jahres starb in Polen eine weitere 37jährige Frau und dreifache Mutter an einer Sepsis, nachdem Ärzte sich geweigert hatten, einen abgestorbenen Fötus aus ihrem Körper zu entfernen. Vgl. Schwangere stirbt in Polen: Staatsanwaltschaft ermittelt, www.wiwo.de, 27.1.2022. - D. Red.

4 Vgl. Naomi Wolf, Tod in Galway, in: „Blätter“, 1/2013, S. 33-34.

ter verschärft: Schwangere sind nun gezwungen, auch nicht lebensfähige Embryonen auszutragen und zu gebären. Und im christlich dominierten US-Bundesstaat Texas tritt 2021 die sogenannte Heartbeat Bill in Kraft, wonach ein Abbruch ab dem Moment eine Straftat ist, in dem im Ultraschall rhythmische Kontraktionen des fötalen Herzens darstellbar sind.⁵ Das ist in der Regel etwa vier Wochen nach der Befruchtung der Fall. Viele Schwangere wissen zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal, dass sie einen Embryo im Körper tragen. Kritiker*innen verweisen darauf, dass schon der Name des Gesetzes irreführend sei: Zu diesem Zeitpunkt sei das Herz keineswegs ausgebildet. Was als Herzschlag bezeichnet werde, sei vielmehr eine Reihe elektrischer Impulse.

Eine »Straftat gegen das Leben« – auch hierzulande

Eine Schwangere ist verpflichtet, die Schwangerschaft auszutragen – ob sie will oder nicht. Das gilt auch in Deutschland. Für manche mag das erstaunlich klingen, weil es möglich ist, diese Austragungspflicht zu umgehen. Doch Schwangerschaftsabbrüche sind hierzulande eine „Straftat gegen das Leben“, geregelt in den Paragraphen 218 und 219 des Strafgesetzbuchs kurz hinter Mord und Totschlag. Ärzt*innen, die sie durchführen, werden „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“.⁶ Vor rund dreißig Jahren, im Mai 1993, stellt das Bundesverfassungsgericht in einer berühmt-berüchtigten Entscheidung fest: Das Grundgesetz gebe den „Schutz des ungeborenen Lebens“ vor. Dieser Schutz gelte auch gegenüber der ungewollt Schwangeren und sei „nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen“.⁷ Die staatliche Bevormundung und potentielle Kriminalisierung von Schwangeren und Ärzt*innen ist ein Umstand, über den in Deutschland lange kaum gesprochen wurde. Denn vor einem Vierteljahrhundert beschließt der Bundestag einen juristischen Kompromiss: Seit 1995 sind Abbrüche zwar verboten, in den ersten zwölf Wochen nach Befruchtung aber straffrei, sofern die Schwangere sich einer verpflichtenden Beratung unterzieht und danach eine dreitägige Wartefrist streichen lässt. Dass Schwangere sich eigenverantwortlich die Zeit nehmen, die sie brauchen, um eine Entscheidung zu treffen – seien es nun vier Minuten oder vier Tage –, diese Vorstellung scheint in Deutschland äußerst radikal zu sein.

Auch wenn es heute in den meisten europäischen Ländern keine Komplettverbote mehr gibt, sind die entsprechenden Gesetze nicht zu trennen von den harschen Regelungen in Lateinamerika, Teilen Afrikas und dem Nahen Osten. Denn viele der dortigen Gesetze sind Exporte des Kolonial-

5 Vgl. Rebecca Solnit, Texas oder der Sieg der radikalen Rechten, in: „Blätter“, 10/2021, S. 49-51.

6 § 218 Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB).

7 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) vom 28.5.1993 (BVerfGE 88, 203), Az. 2 BvF 2/90, 4/92 und 5/92 (Leitsatz 3) 279 Ebd., D.I.2.

nialismus und der christlichen Kirche. Mit der Conquista kommt ab dem 16. Jahrhundert das spanische Abtreibungsverbot nach Lateinamerika. Bis in die 1980er Jahre haben die verschiedenen lateinamerikanischen Diktaturen wenig Interesse an Liberalisierungen, schließlich sind sie auf die Unterstützung der bis heute einflussreichen katholischen Kirche angewiesen. Im Nahen Osten und in Nordafrika tragen die britischen und französischen Kolonialmächte die entsprechenden Gesetze in die kolonisierten Länder. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbreiten sich „Restriktion oder Kriminalisierung von Abtreibungen durch die westlichen Mächte [...] nach Afrika, Asien und darüber hinaus“.⁸

Die Doppelmorale der Abtreibungsgegner*innen

Um das weltweite Elend, vor allem aber die Doppelmorale hinter dem Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen zu verstehen, lohnt ein Blick in die europäische Vergangenheit – zu den Ursprüngen der Abtreibungsverbote.

Diejenigen, die Schwangeren die Selbstbestimmung über ihren Körper verwehren, verweisen häufig auf den „Schutz des ungeborenen Lebens“, oft aus einer christlichen Argumentation heraus. Doch die Ursprünge des Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen im europäischen Raum haben nichts mit der Annahme zu tun, bereits ein Embryo habe das Recht auf Leben. Statt dessen geht es um etwas ganz anderes: um die Macht von Männern, über weibliche Körper zu verfügen. Daran hat sich allen vorgebrachten Gründen zum Trotz bis heute wenig geändert.

Im frühen römischen Recht herrscht das männliche Familienoberhaupt uneingeschränkt über Leben und Tod seiner Nachkommen. Der Hausherr entscheidet, ob seine Frau eine Schwangerschaft austrägt oder nicht. Beendet sie selbstgewählt ihre Schwangerschaft, verletzt sie nicht etwa die Rechte des Fötus – sondern die ihres Mannes.

Im Christentum ist der Herr über Leben und Tod Gott. Und obwohl schon im 4. Jahrhundert von „Tötung“ die Rede ist, geht es in erster Linie um Herrschaft und Besitz: Zu schützen ist nicht der Fötus um seiner selbst willen, sondern der „eigentumsrechtliche Anspruch Gottes an seinem Geschöpf“.⁹ Wann genau dieses Geschöpf zum Menschen wird, legt die Kirche erst im Spätmittelalter fest. Sie macht dabei klar, welches der binären Geschlechter sie als wertvoller erachtet: „Menschqualität“ haben männliche Föten ab dem 40., weibliche hingegen erst ab dem 80. Tag nach der Befruchtung.¹⁰ Dass schon die befruchtete Eizelle der katholischen Kirche als Mensch gilt, ist noch nicht allzu lange her. Erst ab dem späten 19. Jahrhundert betrachtet sie

8 P. Chibueze Okorie und Olubusola Adebayo Abayomi, *Abortion Laws in Nigeria: A Case for Reform*, in: „Annual Survey of International & Comparative Law“, 1/2019, S. 168, Übersetzung durch die Autorinnen.

9 Andrea Büchler und Marco Frei, *Der Lebensbeginn aus juristischer Sicht – unter besonderer Berücksichtigung der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs*, in: „Jusletter“, 29.8.2011, S. 3.

10 Günter Jerouschek, *Zur Geschichte des Abtreibungsverbots*, in: Gisela Staupe und Lisa Vieth (Hg.), *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 14f.

den frühen Embryo nicht mehr als Bestandteil der mütterlichen Eingeweide, sondern von Anfang an als „beseelt“.¹¹

Seit dem 18. Jahrhundert zeigt dann nicht mehr nur die Kirche Interesse am Fötus, sondern auch der Staat. Zwar wird einerseits Malthus' Erzählung populär, zumindest die arme Bevölkerung solle sich weniger vermehren. Grundsätzlich aber wird die Maximierung der eigenen Bevölkerung zu einem „zentralen Dogma“ der Regierungen im heutigen europäischen Raum. Entsprechend erscheint Abtreibung als „existenzielle Gefährdung dieses Staatszwecks“: Jede nicht ausgetragene Schwangerschaft bedeutet weniger Arbeiter*innen und Soldaten.¹² Schwangerschaftsabbrüche und Verhütung werden verboten. Auch dem Staat geht es nicht um vermeintliche Rechte des Fötus: Vielmehr erhebt er selbst Anspruch auf die künftigen Bürger*innen, zu deren Schutz er „nicht verpflichtet, aber berechtigt“ sei.¹³ Damit verkündet er gleichzeitig seinen Anspruch auf den Körper der Schwangeren.

Gebärzwang in Deutschland

Diese Entwicklung legt den Grundstein für jene Gesetze, deren Ziffern bis heute für die Unrechtmäßigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland stehen. Die Paragraphen 218 und folgende finden 1871 ihren Weg ins Strafgesetzbuch, als mit der Gründung des Deutschen Reichs verschiedene regionale Regelungen zusammengeführt werden: „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“¹⁴ Ab sofort herrscht Gebärzwang.

Nach dem Ende der Naziherrschaft jedoch trennen sich die Wege von BRD und DDR auch in Sachen Abbrüche. Es ist geradezu revolutionär, was die DDR 1972 im „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ ausformuliert: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, dass die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann.“¹⁵

In den ersten zwölf Wochen kann eine ungewollt Schwangere auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik nun zum ersten Mal eine Schwangerschaft abbrechen lassen, ohne dass sie sich dafür rechtfertigen und ihre individuellen Gründe an gesetzlich vorformulierte Ausnahmen anpassen muss. Neben Verhütungsmitteln soll der Zugang zu Abbrüchen Frauen eine Möglichkeit zur „Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten“ geben. Was die DDR als Gesetzesgrundung anführt, ist im Kern identisch mit dem, was die Vereinten Nationen wenige Jahre zuvor auf der Konferenz in Teheran als Menschenrecht

11 Dirk von Behren, Kurze Geschichte des Paragrafen 218 Strafgesetzbuch, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 20/2019, S.12.

12 Jerouschek, a.a.O., S.23.

13 Behren, a.a.O.

14 § 218 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15.5.1871, S. 59.

15 Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 5, 15.3.1972, S.89, Präambel.

festgehalten haben. Doch was rechtlich garantiert ist, führt in der Realität noch lange nicht dazu, dass Schwangere sich tatsächlich in jedem Fall frei für oder gegen eine Schwangerschaft entscheiden können. Manche sind sogar gezwungen abzubrechen. „In Berlin-Kaulsdorf haben Frauen am Fließband abgetrieben“,¹⁶ berichtet eine ehemalige Wohnheimbetreuerin über Vertragsarbeiterinnen aus Vietnam. Eine Wahl haben diese Schwangeren kaum. Sie sind im Land, um die Produktivität zu steigern. Die einzige Alternative zum Abbruch lautet: Rückführung ins Heimatland.

»Viele dunkle Wege in die Illegalität«

Im Westen hingegen idealisiert die reaktionär geprägte Ordnung der frühen Bundesrepublik die Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter. Erwerbstätigkeit ist nur mit Erlaubnis des Mannes möglich, Geschlechtsverkehr ist eheliche Pflicht der Frau – und gefallen soll er ihr gefälligst auch. 1966 urteilt der Bundesgerichtshof: Die Ehe verbiete, „Gleichgültigkeit und Widerwillen“ beim Sex zu zeigen. „Die Beiwahrung teilnahmslos geschehen“ zu lassen reiche nicht, es brauche „Opferbereitschaft“, sonst werde der Partner auf Dauer nicht befriedigt.¹⁷ Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass juristisch noch Jahrzehntelang nicht anerkannt wird, dass auch Ehemänner vergewaltigen. Weiterhin landen Frauen nach versuchten Selbstabreibungen oder verpuschten illegalen Abbrüchen im Krankenhaus. Widerstand formiert sich. Die Studierendenrevolte und die zweite Welle der Frauenbewegung greifen ab den späten 1960er Jahren das verstaubte Familienbild an. Mit wachsendem Druck und vermehrter Öffentlichkeit fordert die Frauenbewegung die Legalisierung von Abbrüchen. Erstmals geht es nicht primär um wirtschaftliche Not: Die Frauen fordern explizit ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung. In dieser Zeit wird der bis heute populäre Spruch „Mein Bauch gehört mir“ geprägt. 1971 machen 374 teils prominente Frauen, darunter Alice Schwarzer, Romy Schneider und Senta Berger, im Magazin „Stern“ publik: „Wir haben abgetrieben.“

Der Papst urteilt noch 1968 unbirrt, Schwangerschaftsabbrüche seien, „auch wenn zu Heilzwecken vorgenommen [...] absolut zu verwerfen“.¹⁸ Anders der deutsche Bundeskanzler: „Es gab viele dunkle Wege in die Illegalität, es gab viel Krankheit und Tod, die hätten vermieden werden können“, so der SPD-Politiker Willy Brandt 1974 im Bundestag, als die sozial-liberale Koalition mit knapper Mehrheit und nach mehrtagiger Diskussion eine Fristenlösung mit Straffreiheit nach Beratung in den ersten zwölf Wochen beschließt.¹⁹ Doch in Kraft tritt die neue Regelung nicht. Fast 200 Unionsabgeordnete und mehrere konservative Landesregierungen rufen das Bun-

16 Seyda Kurt, Vertragsarbeiter*innen in der DDR: „Heute können sie keine Kinder mehr kriegen, weil sie kaputt sind“, www.zeit.de, 16.10.2018.

17 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2.11.1966, Az. IV ZR 239/65. (NJW 1967, 1078–1080), in: „Opinioluris – Die freie juristische Bibliothek“.

18 Enzyklika Humanae Vitae, Rom 1968, www.vatican.va.

19 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht der 96. Sitzung, Bonn, 26.4.1974, S. 6481.

desverfassungsgericht an, und das höchste Gericht erklärt unumwunden: „Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich [...] Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren.“²⁰ Lediglich eine Indikationslösung wird 1976 eingeführt: Ärzt*innen können eine „besondere Bedrängnis“ im medizinischen, kriminologischen, sozialen und sogenannten eugenischen Bereich attestieren.²¹ In der Praxis verweigern sich viele selbst in solchen Fällen. Ungewollt Schwangeren bleibt wie zuvor oft nur die Illegalität.

Erst Anfang der 1990er Jahre kommt es zu einer Reform des Paragraphen 218, getrieben von einer formalen Notwendigkeit: Im wiedervereinigten Deutschland treffen die restriktive Indikationslösung der BRD und die liberale Fristenlösung der DDR aufeinander. Die Einheit muss auch im Abtreibungsrecht her. Der Bundestag beschließt 1992 abermals eine Fristenlösung. Doch das Bundesverfassungsgericht geriert sich als patriarchaler Hüter des Wohles des Embryos: Um der Schutzwürdigkeit für das ungeborene Leben nachzukommen, müssten Abbrüche verboten und der Schwangeren „damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt [werden], das Kind auszutragen“.²²

So gilt bis heute fast unverändert, was der Bundestag 1995 beschließt: Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland grundsätzlich und für alle Beteiligten illegal. Nur in eng definierten Ausnahmen ist er in den ersten zwölf Wochen nach Befruchtung nicht strafbar. Die Schwangere muss sich zuvor in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten lassen. Diese Beratung soll laut Gesetz „ergebnisoffen“ sein.²³ Gleichzeitig allerdings soll sie „die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft [...] ermutigen“ und „dem Schutz des ungeborenen Lebens“ dienen.²⁴ Wie diese zwei gegensätzlichen Ziele in ein und derselben Beratung vereinbar sein sollen, dazu schweigt der Gesetzgeber. Sind Gesundheit oder Leben der Frau in Gefahr oder ist die Schwangerschaft das Ergebnis einer Vergewaltigung, ist ein Abbruch nicht rechtswidrig.

Schwangere haben höchstrichterlich besiegt in Deutschland nicht das Recht, über ihren eigenen Körper zu entscheiden. Der Staat gibt ihnen diese Entscheidung vor, er macht ihren Körper zur Hülle. Von ihnen werde verlangt, ihren Körper dem Embryo auch gegen ihren Willen zur Verfügung zu stellen, sagt die Verfassungsrechtlerin Ulrike Lembke – eine Pflicht, die in anderen Zusammenhängen große Empörung auslösen würde. Im deutschen Recht könne man „nicht einmal zu Blutspenden gezwungen werden, auch nicht, wenn direkt nebenan jemand stirbt“.²⁵

Was für westdeutsche Frauen zumindest eine gewisse Liberalisierung ist, ist für Frauen aus der ehemaligen DDR eine enorme Verschlechterung. Trotzdem wird der „Rechtsfrieden“ seither immer wieder als Grund angeführt,

20 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) vom 25.2.1975 (BVerfGE 39, 1), Az. 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 (Leitsätze 1 und 3).

21 Deutscher Bundestag, Historische Debatten (7): Abtreibungsparagraf 218, www.bundestag.de.

22 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) vom 28.5.1993 (BVerfGE 88, 203), Az. 2 BvF 2/90, 4/92 und 5/92 (Leitsatz 3).

23 § 5 Absatz 1 Satz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

24 § 219 Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB.

25 Patricia Hecht: „Das ist völlig widersprüchlich“, www.taz.de, 10.6.2019.

das Gesetz nicht mehr zu reformieren. Außerhalb feministischer Kämpfe gerät Paragraph 218 Strafgesetzbuch, der eine Gesundheitsleistung verbietet, die in Deutschland jedes Jahr rund 100000 Schwangere benötigen, jahrzehntelang in Vergessenheit.

Verbotene »Werbung« für Schwangerschaftsabbrüche

Mehr als zwanzig Jahre später verurteilt im November 2017 das Amtsgericht Gießen die Allgemeinärztin Kristina Hänel zu einer Geldstrafe von 6000 Euro, weil auf ihrer Webseite steht, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Zu diesem Zeitpunkt gilt bereits diese schlichte Mitteilung nach Paragraph 219a als strafbare „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“. Das Urteil ist der Beginn einer neuen Debatte über Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland. In dieser geht es nicht etwa um die Frage, ob Abbrüche legal sein sollten – diese Frage ist offenbar hinreichend verneint. Es geht einzig und allein darum, ob Ärzt*innen öffentlich über diese medizinische Leistung informieren dürfen wie über jede andere auch.

Tausende gehen auf die Straße. Frauen kleben sich den Mund zu, um zu zeigen, wogegen sich ihr Protest richtet: gegen die Unterdrückung von Information, die das Recht auf den eigenen Körper betrifft, und gegen die Stigmatisierung von Frauen als Wesen, die vor sich selbst geschützt werden müssen. Die Ärztin Kristina Hänel wird zur Galionsfigur der Bewegung. Mehr als 150000 Menschen unterzeichnen 2017 ihre Petition und fordern die Abschaffung des Gesetzesrelikts, das seit 1933 in Kraft ist. Doch der Versuch scheitert an CDU und CSU. Das verwundert nicht, schließlich haben ihre Verfassungsbeschwerden eine Liberalisierung der Abtreibungsverbote jahrzehntelang verhindert. Es kommt zu einem faulen Kompromiss zwischen Union und SPD: Ärzt*innen dürfen seit Februar 2019 zwar öffentlich machen, dass sie Abbrüche durchführen. Jedes weitere Detail preiszugeben bleibt jedoch strafbar.

Die Folge: Hänel wird erneut verurteilt, weil sie auf ihrer Webseite auch über die angewandten Methoden informiert. Genauso ergeht es der Berliner Ärztin Bettina Gaber. Auf deren Webseite hieß es schlicht: „Auch ein medikamentöser, narkosefreier Schwangerschaftsabbruch in geschützter Atmosphäre gehört zu unseren Leistungen.“²⁶ Diese Information muss Frauen in Deutschland vorenthalten werden, so will es das Gesetz. Auch daran wird deutlich, dass die Reform gescheitert ist. Gaber, Hänel und ein weiterer verurteilter Arzt haben Verfassungsbeschwerde eingelegt, um den Paragraphen 219a zu kippen. Mit dem Regierungswechsel im Herbst 2021 hat sich diese nun erledigt, denn die Koalition aus SPD, Grünen und FDP will den Paragraphen 219a ersatzlos streichen; Justizminister Marco Buschmann (FDP) hat dazu Mitte Januar einen Gesetzentwurf vorgelegt. Hänel kündigt an, auf ihrer Webseite „sofort“ über Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden,

26 Dinah Riese, Das Wort „narkosefrei“ ist zu viel, www.taz.de, 29.11.2019.

über Risiken und mögliche Komplikationen aufzuklären, „wenn es so weit ist“.²⁷

In der Grauzone

Bis dahin stehen die Paragraphen 218 folgende weiter in einer Reihe mit Mord und Totschlag. Dass sie Abbrüche grundsätzlich, bewusst und die Entscheidung der Frau missbilligend als Unrecht deklarieren, das nur ausnahmsweise nicht bestraft wird, hat konkrete und schwerwiegende Folgen.

Ärzt*innen und Schwangere bewegen sich konstant im juristischen Graubereich. Organisierten Abtreibungsgegner*innen spielt das in die Hände: Sie durchforsten systematisch das Internet und stellen Strafanzeige, wenn sie auf eine Seite mit verbotenen Informationen stoßen. Auch wegen Zumutungen wie dieser sind immer weniger Mediziner*innen bereit, Abbrüche anzubieten. Bundesweit nehmen nur 1128 Ärzt*innen die jährlich rund 100 000 Eingriffe vor, obwohl die Länder laut Schwangerschaftskonfliktgesetz eigentlich „ein ausreichendes Angebot“ an Einrichtungen sicherstellen müssten. Im medizinischen Zentrum von Pro Familia in Bremen kommen 2018 drei der vier Ärzt*innen, die Abbrüche durchführen, aus den Niederlanden, weil sich vor Ort niemand für die Stelle findet. In manchen Regionen müssen ungewollt Schwangere Fahrten von bis zu 150 Kilometern für einen Abbruch auf sich nehmen.

Und selbst diejenigen Ärzt*innen, die Abbrüche vornehmen, informieren aus Sorge vor Anfeindungen oft nicht darüber. Zwar gibt es seit der Reform des Paragraphen 219a eine Art Zentralverzeichnis unter Hoheit und Kontrolle der Bundesärztekammer, in das sich Ärzt*innen eintragen lassen können. Doch im August 2021 finden sich dort nur 359 Einträge – nicht einmal ein Drittel der wenigen Ärzt*innen, die die Leistung anbieten.

Auch die Qualität der Versorgung ist nicht auf dem Niveau, auf dem sie sein könnte. In der breiten Ärzt*innenschaft dominiert weiterhin die Meinung, Abbrüche hätten etwas „Schmuddeliges“. Im Medizinstudium werden sie kaum thematisiert. Auch in der praktischen Ausbildung erlernen Studierende sie oft nicht, weil viele Krankenhäuser keine Abbrüche vornehmen. Einige angehende Mediziner*innen üben sie deswegen in ihrer Freizeit angeleitet von niedergelassenen Ärzt*innen an Papayas, die in Form und Konsistenz einer menschlichen Gebärmutter ähneln. Noch 2019 werden rund 14 Prozent der Abbrüche in Deutschland als Ausschabung vorgenommen, obwohl die WHO seit Jahren empfiehlt, diese operative Methode durch das deutlich sanftere Absaugen zu ersetzen. Jahrzehntelang gibt es in Deutschland keine medizinische Leitlinie für sichere Schwangerschaftsabbrüche. Erst die öffentliche Debatte um Paragraph 219a führt dazu, dass die zuständigen Fachgesellschaften eine solche nun erarbeiten. Sie soll bis 2023 fertig sein.

27 Kristina Hänel, „Es ging nie um Werbung für Abtreibung, nur um Information“, Interview mit Birgit Baumann, www.derstandard.de, 1.12.2021.

Schwangerschaftsabbrüche gehören in Deutschland nicht zur medizinischen Grundversorgung und sind nicht für alle ungewollt schwangeren Menschen komplikationslos zugänglich. Selbst bezahlen müssen Schwangere den Eingriff in der Regel sowieso, nur für Frauen mit geringem Einkommen gibt es Erstattungsmöglichkeiten. Wer noch dazu aus dem katholischen Bayern kommt oder aus ländlichen Regionen, muss unter Umständen mit Vorwürfen und Verurteilungen der Gynäkolog*in rechnen, mit Überredungsversuchen oder mit ungefragt gezeigten Ultraschallbildern.

Für den Abbruch steht oft ein weiter Weg an, und diese Reisen kosten sowohl Geld, das nicht alle Betroffenen haben, als auch Zeit, zum Teil mehrere Tage. Das kann für Berufstätige ebenso ein Problem sein wie für Schwangere, die Kinder betreuen. Für Menschen, die aufenthaltsrechtlich der Residenzpflicht unterliegen, stellt die Fahrt eine besonders hohe Hürde dar. Schwierig ist es auch für Frauen, deren Abbruch diskret passieren soll – aus Angst vor Stigmata oder weil ein womöglich gewalttätiger Partner nichts davon wissen darf. Es gibt somit auch in Deutschland gleich mehrere Hürden, die die Weltgesundheitsorganisation beim Zugang zu sicheren Abbrüchen beschreibt: restriktive Gesetze, verpflichtende Beratungen und Wartefristen, das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen von Mediziner*innen, hohe Kosten, schlechte Verfügbarkeit und Stigmatisierung.

Das Menschenrechtskommissariat der Vereinten Nationen hat Deutschland wegen seines Umgangs mit Abbrüchen mehrfach scharf kritisiert. Der für die Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention zuständige Ausschuss empfiehlt die Abschaffung der Pflichtberatung und Wartezeit. Doch der deutsche Staat, schreibt die zuständige Berichterstatterin, sei „daran gescheitert“, mit dem Ausschuss zu kooperieren.²⁸ Paragraph 218, antwortet die damalige Bundesregierung stur auf die Kritik, spiegele einen „mühSAM errungenen gesellschaftlichen Konsens“ wider. Eine Änderung könne „nicht in Aussicht gestellt werden“.²⁹ Ob sich die rot-grün-gelbe Koalition kooperativer zeigen wird, ist völlig unklar. Zwar sollen Schwangerschaftsabbrüche künftig kostenfrei und Teil der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sein. Doch die notwendige Abschaffung des Paragraphen 218 wird vertagt, eine Kommission soll sich damit befassen – der Ausgang ist offen.

Abbrüche jenseits der Kriminalisierung

Wie der Zugang zu Abbrüchen emanzipiert, rechtebasiert, würdevoll und empowernd geregelt werden kann, zeigt Kanada. Es ist das erste und bisher einzige Land weltweit, in dem es kein Bundesgesetz zu Schwangerschaftsabbrüchen gibt. Das heißt nicht, dass dort Anarchie in Sachen Abbruch herrsche: Es gibt genügend Wege, Abbrüche anders als in Strafgesetzbüchern zu regeln – auch wenn das für Konservative und Rechte schwer vorstellbar scheint.

28 Patricia Hecht, Paragraf 218a in der Kritik, www.taz.de, 2.3.2020.

29 BMFSJ, CEDAW-Zwischenbericht Deutschlands, Berlin 2019, S. 3, www.bmfsfj.de.

1988 kippt das kanadische Verfassungsgericht die Kriminalisierung von Abbrüchen: Sie verletze das Recht der Frau auf Leben, Freiheit und Sicherheit. 1989 entscheidet das Oberste Gericht, ein Fötus sei kein Mensch, weshalb er auch keinen Rechtsanspruch darauf habe, wie einer behandelt zu werden. Seit 1991 gelten in Kanada Menschenrechte ab der Geburt. Heute sind Schwangerschaftsabbrüche in Kanada eine Gesundheitsleistung, für deren Ausgestaltung die Provinzen zuständig sind. Die Regelungen sind also regional unterschiedlich. Überall aber sind Abbrüche als medizinisch notwendig anerkannt. Kanada macht vor, wie Abbrüche geregelt werden können, wenn Politik und Gesellschaft Frauen nicht stigmatisieren, sondern ihnen vertrauen. Die Zahl der Abbrüche liegt seit der Entkriminalisierung konstant bei etwa 100 000 pro Jahr. 90 Prozent der Abbrüche werden im ersten Trimester vorgenommen. Nahezu alle Abbrüche nach der 20. Woche finden im Zusammenhang mit fötalen Anomalien statt. Auch diese Zahl ist seit der Entkriminalisierung stabil. Dies zeigt eindrücklich, dass das Horrorszenario, das Anti-Choice-Aktivist*innen von verantwortungslosen Schwangeren zeichnen, die Fötten im neunten Monat loswerden wollen, Propaganda ist.

Auch Neuseeland streicht unter Premierministerin Jacinda Ardern im Frühjahr 2020 Abbrüche aus dem Strafgesetzbuch. Im Dezember desselben Jahres beschließt Argentinien, sein striktes Abtreibungsverbot zu reformieren. Im September 2021 entscheidet das Oberste Gericht in Mexiko einstimmig, dass strafbewehrte Schwangerschaftsabbrüche gegen die Verfassung verstößen. Seit 1994 haben mehr als fünfzig Länder ihre Gesetzgebung liberalisiert. Manchmal heißt das zunächst nur, dass statt eines Totalverbots nun immerhin Abbrüche möglich sind, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr ist.

Reproduktive Rechte sind Menschenrechte. Doch dass der legale und sichere Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen nicht als Teil dieser Rechte anerkannt wird, heißt auch, dass sie noch immer nicht ausreichend ernst genommen werden.

Anzeige

**Ampel – freie Fahrt
für BAYER**

*ToptHEMA
im neuen Magazin*

**STICHWORT
BAYER** *Konzernkritik konkret.*

KOSTENLOSES PROBEHEFT BESTELLEN. JETZT.

www.stichwort-bayer.de . info@stichwort-bayer.de
Postfach 150418 . 40081 Düsseldorf
 facebook/Coordination